

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt   | Seite |
|---------------------------|--|-------|
|                           | <i>I Mitteilungen</i>  |       |
|                           | <b>Kommission</b>  |       |
| 97/C 278/01               | ECU.....   | 1     |
| 97/C 278/02               | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.986 — Agfa-Gevaert/DuPont) <sup>(1)</sup> .....  | 2     |
| 97/C 278/03               | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.990 — Hagemeyer/ABB Asea Skandia) <sup>(1)</sup> .....   | 3     |
| 97/C 278/04               | Bekanntmachung über die Aufforderung der ausführenden Hersteller zur Vorlage von Beweisen zwecks Rechtfertigung der Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Handtaschen mit Ursprung in der Volksrepublik China ..... | 4     |
|                           | <i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>   |       |
|                           | <b>Kommission</b>  |       |
| 97/C 278/05               | Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten MwSt.-Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Ausschuß für Mehrwertsteuer).....  | 6     |

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

97/C 278/06

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus  
Finnland und Schweden nach allen Drittländern ..... 8

DE

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

12. September 1997

(97/C 278/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

|   |          |                         |          |
|---|----------|-------------------------|----------|
| Belgischer und<br>Luxemburgischer Franken | 40,6253  | Finnmark                | 5,89870  |
| Dänische Krone                            | 7,49259  | Schwedische Krone       | 8,51305  |
| Deutsche Mark                             | 1,96763  | Pfund Sterling          | 0,687639 |
| Griechische Drachme                       | 309,748  | US-Dollar               | 1,10380  |
| Spanische Peseta                          | 166,122  | Kanadischer Dollar      | 1,53638  |
| Französischer Franken                     | 6,61694  | Japanischer Yen         | 133,637  |
| Irishes Pfund                             | 0,732399 | Schweizer Franken       | 1,62722  |
| Italienische Lira                         | 1921,74  | Norwegische Krone       | 8,09581  |
| Holländischer Gulden                      | 2,21643  | Isländische Krone       | 79,7605  |
| Österreichischer Schilling                | 13,8472  | Australischer Dollar    | 1,52987  |
| Portugiesischer Escudo                    | 200,008  | Neuseeländischer Dollar | 1,73744  |
|   |          | Südafrikanischer Rand   | 5,17958  |

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.986 — Agfa-Gevaert/DuPont)**

(97/C 278/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 8. September 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Agfa-Gevaert AG und Agfa-Gevaert NV („Agfa“), die von Bayer AG kontrolliert werden, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die weltweiten Aktivitäten im Bereich graphische Systeme und Druckplatten von Gesellschaften, die von E. I. DuPont de Nemours & Company („DuPont“) kontrolliert werden, durch Kauf von Anteilsrechten und von Vermögenswerten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Agfa: Fotoartikel, technische Bildsysteme und graphische Systeme, einschließlich der Herstellung von graphischem Film und Offset-Druckplatten;
  - DuPont: Chemie und Ingenieurdienstleistungen, graphische Systeme, einschließlich der Herstellung von graphischem Film und Offset-Druckplatten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.986 — Agfa-Gevaert/DuPont, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.990 — Hagemeyer/ABB Asea Skandia)**

(97/C 278/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 5. September 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hagemeyer NV („Hagemeyer“), das von First Pacific Company Limited („First Pacific“) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über ASK Holding (die Elektrizitäts-Großhandelsaktivitäten in Finnland, Schweden, Norwegen, Rußland und den baltischen Staaten, die derzeit von Tochtergesellschaften des Unternehmens ABB Asea Brown Boveri AB („ABB“) wahrgenommen werden), durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Hagemeyer: Internationales Marketing, Verkauf und Distribution in den Bereichen Endverbraucher- und professionelle Produkte, elektrische Produkte, Automobil- und technische Produkte und Spezialnahrungsmittel;

— ASK Holding: Aktivitäten im Elektrizitätsgroßhandel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.990 — Hagemeyer/ABB Asea Skandia, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Bekanntmachung über die Aufforderung der ausführenden Hersteller zur Vorlage von Beweisen zwecks Rechtfertigung der Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Handtaschen mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(97/C 278/04)

### 1. Möglichkeit einer Überprüfung

Auf Antrag einiger Mitgliedstaaten hat sich die Kommission verpflichtet, Informationen einzuholen und daraufhin zu prüfen, ob die Einleitung einer Interimsüberprüfung der endgültigen Antidumpingzölle auf Einfuhren von bestimmten Handtaschen mit Ursprung in der Volksrepublik China <sup>(1)</sup> gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 <sup>(3)</sup>, (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) gerechtfertigt ist. Gegenstand einer solchen Überprüfung wäre lediglich die Frage, ob in Abweichung von der allgemeinen Regel in Artikel 9 Absatz 5, der zufolge für Länder ohne Marktwirtschaft ein landeseinheitlicher Zoll festgelegt wird, den ausführenden Herstellern eine individuelle Behandlung gewährt werden kann.

Während der Untersuchung, die zur Annahme der fraglichen Maßnahmen führte, stellten nur zwei Ausführer, auf die ein kleiner Teil der Gesamtausfuhren entfiel, ausreichend begründete Anträge auf individuelle Behandlung, denen stattgegeben werden konnte. Nach Abschluß dieser Untersuchung jedoch beantragten mehrere ausführende Hersteller in der Volksrepublik China bei der Kommission die individuelle Behandlung. Obwohl diese Anträge nicht berücksichtigt werden konnten, da sie lange nach Fristablauf eingereicht wurden, entfällt auf diese Ausführer möglicherweise ein erheblicher Anteil der Einfuhren bestimmter Handtaschen mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft.

In Anbetracht dieser Umstände fordert die Kommission die betroffenen ausführenden Hersteller zur Vorlage der unter Punkt 2 dieser Bekanntmachung aufgeführten Informationen auf, die die Kommission daraufhin prüfen wird, ob ausreichende Beweise vorliegen, um ausnahmsweise eine vorzeitige Interimsüberprüfung der geltenden Antidumpingmaßnahmen im Hinblick auf die individuelle Behandlung zu rechtfertigen.

Die auf diese Bekanntmachung hin übermittelten Informationen dienen einzig und allein der Feststellung, ob eine Überprüfung gerechtfertigt ist, und im Fall der Einleitung einer Überprüfung sind die Anträge auf individuelle Behandlung im Einklang mit den für die Überprüfung geltenden Verfahren zu stellen.

### 2. Verfahren

Die ausführenden Hersteller werden zur Vorlage der unten genannten Informationen aufgefordert, die von der Kommission vertraulich behandelt werden. Alle Unterlagen sollten gemeinsam mit einer Übersetzung ins Englische vorgelegt werden. Die Informationen sollten sich auf den Zeitraum vom 1. April 1995 bis zum 31. Juli 1997 beziehen und nur Handtaschen des KN-Codes 4202 21 00 mit Außenseiten aus Leder betreffen.

- Anzahl (Stückzahl) der zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft verkauften Handtaschen sowie Beschreibung ihrer materiellen Eigenschaften (Kataloge beifügen);
- Rechtsform der Fertigungsbetriebe in der Volksrepublik China: Eigentümer der Fertigungsstätten und Produktionsanlagen usw.;
- Art des ausführenden Unternehmens und Eigentumsverhältnisse (Namen und Anschriften aller Aktionäre);
- Verfahren für die Einstellung, Verwaltung (Beaufsichtigung einschließlich evtl. Entlassung) und Entlohnung der Beschäftigten der Fertigungsstätten in der Volksrepublik China;
- Verfahren für den Bezug der zur Herstellung der Handtaschen aus Leder benötigten Rohstoffe und anderen wichtigen Vorprodukte sowie für den Verkauf der Handtaschen aus Leder zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft (Diagramm der Material- (Input/Output) und Kapitalströme (Rechnungen/Zahlungen));
- Verfahren für die Repatriierung der Gewinne und des Anlagekapitals, wenn die Fertigungsstätten in der Volksrepublik China Eigentum eines ausländischen Unternehmens bzw. eines Joint-ventures mit einem ausländischen Unternehmen sind oder von einem solchem Unternehmen/Joint-ventures gepachtet wurden;
- Verfahren für die Bestimmung der Ausführpreise und der Produktionsmengen;
- Einzelheiten über die Verkäufe von Handtaschen aus Leder auf dem Inlandsmarkt der Volksrepublik China einschließlich Angaben über die Verfahren zur

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 2. 8. 1997, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

Festlegung der Verkaufsmengen für den chinesischen Inlandsmarkt;

- Kopie der Geschäftserlaubnis, Vereinbarung über die aktive Veredelung (sofern vorhanden), Ausführgenehmigung, Pachtvereinbarung oder sämtliche anderen Dokumente, die das betroffene Unternehmen zur Herstellung von Handtaschen aus Leder in der Volksrepublik China sowie zur Ausfuhr dieser Ware aus der Volksrepublik China berechtigen, eine vollständige Kopie der geprüften Bücher (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang zum Jahresabschluß) des letzten Geschäftsjahres.

Die obengenannten Informationen sind binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu übermitteln an:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Auswärtige Beziehungen,  
Direktion I-C (Referat I-C-3),  
Cort 100, 4/30,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel;  
Telefax: (32 2) 295 65 05,  
Telex: COMEU B 21877.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten MwSt.-Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Ausschuß für Mehrwertsteuer)**

(97/C 278/05)

KOM(97) 325 endg. — 97/0186(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 26. Juni 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung folgender Gründe:

Die Erfahrung mit der MwSt.-Übergangsregelung für den innergemeinschaftlichen Handel hat gezeigt, daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften insbesondere zur Vermeidung von Doppel- und Nichtbesteuerung einheitlicher angewandt werden müssen.

In ihrem Arbeitsprogramm zur Einführung des neuen gemeinsamen MwSt.-Systems sieht die Kommission die Umwandlung des Ausschusses für Mehrwertsteuer von einem beratenden Ausschuß in einen Regelungsausschuß vor.

In seinem Beschluß vom 13. Juli 1987<sup>(1)</sup> hat der Rat Verfahren für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse festgelegt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 77/388/EWG des Rates<sup>(2)</sup> wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 erhält folgenden Wortlaut:

## „Artikel 29

(1) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Bestimmungen mit Ausnahme derjenigen über die MwSt.-Sätze werden von der Kommission nach dem Verfahren der Absätze 2—4 erlassen. Nach demselben Verfahren erläßt die Kommission auch die zur Anpassung von Artikel 15 Nummer 10 erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß für Mehrwertsteuer — nachstehend als ‚Ausschuß‘ bezeichnet — unterstützt. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, den Vorsitz führt der Vertreter der Kommission.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Bestimmungen. Der Ausschuß nimmt dazu binnen der vom Vorsitzenden entsprechend der Dringlichkeit der Angelegenheit festgelegten Frist Stellung. Die Stellungnahme in bezug auf Beschlüsse, die der Rat auf Vorschlag der Kommission faßt, wird mehrheitlich gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag beschlossen. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden wie in dem genannten Artikel festgelegt gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(4) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Bestimmungen, sofern sie mit der Stellungnahme des Ausschusses in Einklang stehen.

b) Stehen die beabsichtigten Bestimmungen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses in Einklang oder wurde keine Stellungnahme abgegeben, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die beabsichtigten Bestimmungen. Der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit.

<sup>(1)</sup> Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33).

<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

c) Ist der Rat bei Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Vorlage beim Rat nicht tätig geworden, erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Bestimmungen.

(5) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen prüft der Ausschuß auch die Punkte, die Gegenstand einer Konsultation nach dieser Richtlinie sind, und die Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer betreffende Angelegenheiten, die ihm vom Vorsitzenden auf dessen eigene Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorgelegt werden.“.

2. In Artikel 15 Nummer 10 erhält der zweite Absatz folgenden Wortlaut:

„Der Geltungsbereich dieser Befreiung kann vorbehaltlich der nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegten Bedingungen angepaßt werden.

Diese Befreiung gilt mit den vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Beschränkungen bis zum Erlaß gemeinschaftlicher Steuerregeln. Die für die Anwendung dieser Befreiung erforderlichen Informationen werden mittels eines einheitlichen Dokuments ausgetauscht. Form und Inhalt dieses Dokuments werden nach dem Verfahren des Artikels 29 festgelegt.“.

#### *Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am 1. Januar 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### *Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern

(97/C 278/06)

## I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer des KN-Codes 1004 00 00 nach allen Drittländern durchgeführt.
2. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der
  - Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates<sup>(1)</sup>,
  - Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97<sup>(3)</sup>,
  - Verordnung (EG) Nr. 1773/97 der Kommission<sup>(4)</sup>.

## II. Fristen

1. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 12. 9. 1997 und endet am 18. 9. 1997 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote jeweils am Donnerstag der betreffenden Woche um 10 Uhr.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt jeweils am ersten Werktag nach Ablauf der vorangegangenen Angebotsfrist.

Für den Zeitraum vom 19. 12. 1997 bis zum 1. 1. 1998, vom 3. 4. 1998 bis zum 9. 4. 1998 und vom 15. 5. 1998 bis zum 21. 5. 1998 wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt sie für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

## III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 250 vom 13. 9. 1997, S. 1.

entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehenden Adressen eingehen:

— Statens Jordbruksverk, Vallgatan 8  
S-55182 Jönköping (Telex: 70 991 SJV-S,  
Telefax: 36 19 05 46)

— Maa- ja metsätalousministeriö, interventioyksikkö  
PL 232, FIN-00171 Helsinki (Telefax: 09-  
160 97 60, 09-160 97 90).

Die nicht per Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag ist folgender Vermerk anzubringen: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern — Verordnung (EG) Nr. 1773/97 — Vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot sowie der Nachweis und die Erklärung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 sind in der bzw. einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

## IV. Ausschreibungssicherheit

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Behörde zu stellen.

## V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für die in dem Angebot genannte Menge in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der zugeschlagenen Ausfuhrerstattung;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.